

STATUTEN

der

Schaffner Holding AG

Schaffner Holding SA

Schaffner Holding Ltd.

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Unter der Firma

Firma	Schaffner Holding AG Schaffner Holding SA Schaffner Holding Ltd
-------	---

Sitz, Dauer	besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Luterbach, Kanton Solothurn. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.
-------------	--

Art. 2

Zweck	Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an anderen Unternehmen im In- und Ausland.
-------	---

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten; sie kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen.

Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 20'668'050, eingeteilt in 635'940 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 32.50. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.

Art. 4

Bedingtes Aktienkapital

[Aufgehoben]

Art. 5

Form der Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt von Absatz 3, 5 und 6 als einfache Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz.

Werden nicht verkündete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form

umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Art. 6

Aktienbuch, Nominees

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung der Nutzniessung voraus, welcher der Gesellschaft auf elektronischem Weg zugestellt werden kann.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Erwerber von Namenaktien werden vom Verwaltungsrat auf Gesuch als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern sie ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien für eigene Rechnung erworben haben und besitzen werden, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (Nominees) werden ohne Weiteres bis maximal 5% des Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Eintragungsgrenze hinaus werden Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn der betroffene Nominee die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und Aktienbestände derjenigen wirtschaftlich Berechtigten bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des Aktienkapitals hält und wenn die Meldepflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im

Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) (in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt werden.

Als ein einziger Erwerber gelten juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, welche durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf eine andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Rechtsgemeinschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf eine andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Nominees koordiniert vorgehen.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Eintragsdatum streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Die in diesem Artikel geregelten Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 7

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung
- C) Die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 8

Organstellung

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Intervalle

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Einberufung und
Traktandierung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern von Anleihegläubigern zu (Art. 699 Abs. 1 OR).

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden (Art. 699 Abs. 3 OR).

Aktionäre, die zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen können sie verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Das schriftliche

Traktandierungsgesuch muss mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung bei der Gesellschaft eintreffen.

Art. 9

Form der Einberufung

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft einzuberufen. Namenaktionäre können überdies auch schriftlich oder auf elektronischem Weg eingeladen werden (Art. 700 Abs. 1 OR).

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrates und eine kurze Begründung dieser Anträge;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle (Art. 704b OR).

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht zugänglich zu machen.

Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt

werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Verwendung der elektronischen Mittel.

Art. 10

Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung des Präsidenten sowie der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
4. die Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
5. die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
6. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
7. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
8. die Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
9. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
11. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
12. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
13. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
14. die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR.

Art. 11

Beschlussfassung und
Wahlen

Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der Stimmenthaltungen sowie der leeren und ungültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern der Vorsitzende nicht geheime Abstimmung anordnet oder die Generalversammlung dies verlangt. Der Vorsitzende kann eine offene Abstimmung jederzeit durch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung als nicht geschehen.

Art. 12

Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, der Vize-Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Bei deren Verhinderung wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die nötigen Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen; ihre Funktionen können derselben Person übertragen werden.

Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung auf der Webseite der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Art. 13

Stimmberechtigung

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, üben die Aktionäre ihr Stimmrecht im Verhältnis des gesamten Nennwertes ihrer Aktien aus. Dabei berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Jeder stimmberechtigte Aktionär kann seine Aktien durch eine von ihm bevollmächtigte Person vertreten lassen, die nicht Aktionär sein muss, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Stellvertretung der Aktionäre ist gestattet, sofern eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird, über deren Anerkennung der Verwaltungsrat entscheidet. Ferner können die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronische Vollmachten und Weisungen erteilen.

Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienregister sowie die Einzelheiten der schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen bekannt.

Unabhängiger
Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

B) Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Art. 14

Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen und am Tag ihrer Wahl bzw. Wiederwahl das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jährlich je einzeln:

1. die Mitglieder des Verwaltungsrates;
2. den Präsidenten des Verwaltungsrates; und
3. die Mitglieder des Vergütungsausschusses, welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15

Konstituierung

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten ernennen und bezeichnen den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 16

Einberufung

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten, den Vize-Präsidenten oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder

sobald ein Mitglied es wünscht. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstage.

Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und allen Verwaltungsratsmitgliedern zuzustellen ist. Als Sekretär kann auch ein Dritter amten, der weder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 17

Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an mündlichen Beratungen und Abstimmungen teilnimmt. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Mittel (z.B. Videokonferenz) erfolgen. Sitzungen können auch mit elektronischen Mitteln ohne Sitzungsort durchgeführt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Für Beschlüsse, die im Rahmen von Kapitalerhöhungen zu treffen sind, ist der Verwaltungsrat auch unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Zirkulationsbeschluss

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich. Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Zustimmung einer Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder.

Art. 18

Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Gesellschaftsorgan übertragen oder vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- 2) die Festlegung der Organisation;
- 3) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- 4) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- 5) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 6) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 7) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 19

Vergütungsausschuss	Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern.
Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten	<p>Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten (Grundsätze):</p> <ol style="list-style-type: none">1) Erstellung und periodische Überprüfung der Vergütungspolitik und -prinzipien und Leistungskriterien und -zielen der Schaffner-Gruppe und periodische Überprüfung der Umsetzung derselben und Unterbreitung von Vorschlägen und Empfehlungen an den Verwaltungsrat;2) Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zu Art und Höhe der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie Vorbereitung des Vorschlages für den maximalen Gesamtbetrag;3) Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat betreffend Kreis der möglichen Empfänger von erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütungen und Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat betreffend Definition der Jahresziele für erfolgs- und leistungsabhängige Vergütungen;4) Entwicklung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen, Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat betreffend Kreis der Teilnehmer an Mitarbeiterbeteiligungsplänen und Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat betreffend Zuteilung von Aktien, Ausgabepreis und Vesting-

- oder Haltefristen im Zusammenhang mit den Mitarbeiterbeteiligungsplänen der Gesellschaft;
- 5) Beschlussfassung oder Vorbereitung von Beschlüssen gemäss entsprechender gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Vergütung, Personalwesen und damit zusammenhängenden Bereichen zuweisen. Er regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

Art. 20

Zeichnungsbefugnis

Der Verwaltungsrat bestimmt die Personen, welche die Gesellschaft vertreten und für sie zeichnen, und die Art ihrer Unterschrift. Es gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 21

Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgabe und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Art. 22

Arbeits- und
Mandatsverträge

Arbeits- bzw. Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen deren Amtsdauer nicht überschreiten. Die Dauer von befristeten Verträgen und die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeits- bzw. Mandatsverträgen mit Geschäftsleitungsmitgliedern beträgt maximal zwölf Monate.

Art. 23

Tätigkeiten ausserhalb
der Schaffner-Gruppe

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf maximal fünf und ein Mitglied der Geschäftsleitung darf maximal zwei Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen börsenkotierten Unternehmen sowie maximal fünf bzw. zwei Mandate in vergleichbaren Funktionen von nichtkotierten Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck innehaben.

Mandate/Anstellungen bei durch die Gesellschaft kontrollierten Unternehmen und Mandate/Anstellungen, welche das Mitglied in Ausübung seiner Funktion als Verwaltungsrat oder Geschäftsleitungsmitglied wahrnimmt (z.B. in Joint Ventures oder Vorsorgeeinrichtungen der Schaffner-Gruppe oder in Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine wesentliche (nicht-konsolidierte) Beteiligung hält), zählen für die Bestimmung nicht als Mandate ausserhalb der Schaffner-Gruppe.

Mandate/Anstellungen bei miteinander verbundenen Unternehmen ausserhalb der Schaffner-Gruppe, Doppelfunktionen sowie Mandate, welche in Ausübung einer vergleichbaren Funktion in einer Rechtseinheit mit wirtschaftlichem Zweck ausserhalb der Schaffner-Gruppe ausgeübt werden (z.B. in Joint Ventures oder Vorsorgeeinrichtungen dieser Rechtseinheit oder in Unternehmen, an denen diese Rechtseinheit eine

wesentliche (nicht-konsolidierte) Beteiligung hält), sind für diese Bestimmung als ein Mandat zu zählen.

Die Annahme von Mandaten/Anstellungen durch Geschäftsleitungsmitglieder ausserhalb der Schaffner-Gruppe bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Mandate im Sinne dieser Statutenbestimmung sind Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben.

Art. 24

Entschädigung –
Grundsätze

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung in bar sowie eine feste Anzahl gesperrter Aktien.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe und eine variable Vergütung (gemäss Art. 28 der Statuten). Die variable Vergütung besteht im Wesentlichen aus einer erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütung in bar (gemäss Art. 28 der Statuten) und einer langfristigen Vergütung in Form von gesperrten Aktien (gemäss Art. 29 der Statuten). Die variable Vergütung kann, basierend auf einem Zielergebnis von 100%, maximal 60% der Gesamtvergütung betragen.

Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

Art. 25

Genehmigung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, gesondert für den Verwaltungsrat für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und für die

Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr, einen maximalen Gesamtbetrag für die Vergütungen zu genehmigen.

Der Verwaltungsrat kann den jeweiligen maximalen Gesamtbetrag in einen maximalen Gesamtbetrag für fixe und einen für variable Vergütungen unterteilen und die entsprechenden Anträge der Generalversammlung separat zur Genehmigung vorlegen. Er kann die entsprechenden Anträge zudem auch in andere einzelne Vergütungselemente aufteilen und/oder mit Bezug auf andere Zeitperioden der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages für die Geschäftsleitung und/oder den Verwaltungsrat, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

Art. 26

Zusatzbetrag

Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages ernannt werden, besteht ein Zusatzbetrag i.S.v. Art. 735a OR. Der Zusatzbetrag darf im Fall eines neuen CEO maximal 25% über dem auf den früheren CEO entfallenen Betrag des von der Generalversammlung für das entsprechende Geschäftsjahr genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und im Fall eines anderen neuen Geschäftsleitungsmitgliedes je maximal 25% über der durchschnittlichen Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitgliedes für das entsprechende Geschäftsjahr liegen. Die durchschnittliche Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitgliedes entspricht dem genehmigten maximalen Gesamtbetrag für die Mitglieder der Geschäftsleitung nach Abzug des auf den CEO entfallenen Betrags, dividiert durch die Anzahl

Geschäftsleitungsmitglieder (ohne CEO) am Tag der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 27

Tätigkeiten für
Gruppengesellschaften

Für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden bzw. welche das betreffende Mitglied in Ausübung seines Mandates als Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. seiner Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied wahrnimmt, können Entschädigungen durch die Gesellschaft oder die entsprechende Gruppengesellschaft entrichtet werden. Diese sind auf Stufe der Gesellschaft zu konsolidieren und in die Abstimmung durch die Generalversammlung über die Vergütungen miteinzubeziehen.

Art. 28

Grundsätze
der erfolgs- und
leistungsabhängigen
Vergütung

Die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung orientiert sich zum einen Teil an den Finanzzielen des Unternehmens, zum anderen Teil an der Erreichung von persönlichen Zielen. Anhand folgender Grundsätze wird die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung festgelegt:

- 1) Der Ziel-Betrag für die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung ist vertraglich festgelegt. Er kann maximal 50% der fixen Vergütung betragen.
- 2) Bei Nichterreichen der Ziele kann die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung bis auf 0% des Ziel-Betrages sinken, bei deutlichem Übertreffen aller Ziele bis auf maximal 150% des Ziel-Betrages steigen.
- 3) Die Finanzziele des Unternehmens werden vom Verwaltungsrat von Jahr zu Jahr festgelegt.

- 4) Die persönlichen Ziele werden zu Beginn des Geschäftsjahres durch den Verwaltungsrat neu festgelegt. Es handelt sich um strategische, finanzielle und/oder individuelle Ziele. Die Zielerreichung wird vom Verwaltungsrat nach Ablauf des Geschäftsjahres beurteilt.
- 5) Die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung wird in bar entrichtet.

Art. 29

Grundsätze für die
Zuteilung von Aktien

Anhand folgender Grundsätze wird durch den Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt, wie viele Aktien unter dem Mitarbeiterbeteiligungsplan der Gesellschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zugeteilt werden:

- 1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine feste Anzahl Aktien (leistungs- und erfolgsunabhängig) zugeteilt.
- 2) Der Verwaltungsrat legt für jedes Mitglied der Geschäftsleitung eine Zielanzahl Aktien fest. Basierend auf der Beurteilung der finanziellen Situation im Unternehmen, der Fortschritte bei der Strategieumsetzung sowie der persönlichen Leistung des Mitglieds der Geschäftsleitung, legt der Verwaltungsrat nach Vorliegen des Jahresabschlusses einen individuellen Zielerreichungsfaktor fest, der einen Wert zwischen 0.5 und 1.5 betragen kann. Die effektive Anzahl der zuzuteilenden Aktien ergibt sich aus der Multiplikation der Zielanzahl Aktien mit dem individuellen Zielerreichungsfaktor.
- 3) Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des Vergütungsausschusses die Haltefristen (mindestens

drei Jahre) fest; wobei diese bei einem Kontrollwechsel oder der Liquidierung der Gesellschaft sowie bei Invalidität oder Tod dahinfallen können.

- 4) Die Aktien sind ab dem Zeitpunkt der effektiven Zuteilung stimm- und dividendenberechtigt.
- 5) Die Deckung des Mitarbeiterbeteiligungsplanes kann durch Kapitalband, bedingtes Kapital oder eigene Aktien erfolgen.

Art. 30

Darlehen, Kredite und
Vorsorgeleistungen

Darlehen und Kredite der Gesellschaft an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bzw. Garantien oder andere Sicherheiten der Gesellschaft für Verpflichtungen eines Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedes dürfen CHF 50'000 nicht übersteigen.

Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden nur im Rahmen von in- und ausländischen Vorsorgeplänen und vergleichbaren Plänen der Gesellschaft bzw. ihrer Gruppengesellschaften ausbezahlt. Die Leistungen an die Versicherten und die Arbeitgeberbeiträge ergeben sich aus den obgenannten Plänen bzw. den entsprechenden Reglementen.

C) Die Revisionsstelle

Art. 31

Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jährlich für ein Geschäftsjahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. RECHNUNGSABSCHLUSS, GESCHÄFTSBERICHT, GEWINNVERWENDUNG

Art. 32

Rechnungsabschluss Die Jahresrechnung, welche sich aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang zusammensetzt, sowie die Konzernrechnung werden alljährlich auf den 30. September abgeschlossen.

Art. 33

Geschäftsbericht Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung, Lagebericht und Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 34

Gewinnverwendung Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Bilanzgewinnes, unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmung über die Zuweisung an die gesetzliche Kapital- und Gewinnreserve. Die Generalversammlung kann über die gesetzlichen Reserven hinaus Teile des Bilanzgewinnes weiteren freiwilligen Gewinnreserven mit oder ohne besondere Zweckbestimmungen zuweisen. Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung dieser Reserven.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 35

Auflösung und Liquidation Die Generalversammlung kann jederzeit nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 36

Publikationsorgan Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen Mitteilungen an Namenaktionäre können in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (auch elektronisch), an ihre der Gesellschaft zuletzt angegebenen Kontaktangabe erfolgen.

Notarielle Beglaubigung

Der unterzeichnende Notar des Kantons Solothurn beglaubigt, dass diese Statuten an der ordentlichen Generalversammlung vom 10. Januar 2023 geändert worden sind und die geltenden Statuten der Gesellschaft darstellen.

Solothurn, 10. Januar 2023

Der öffentliche Notar
des Kantons Solothurn



Beat Gerber, Notar

